

## **Richtlinien zum Zuschlag**

### **1. Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag kann schriftlich mit Unterschrift, elektronisch in Textform mit Namensnennung (ggf. mit Signatur) erteilt werden. Die Bestätigung über den Zugang des Auftragsschreibens ist zu den Akten zu nehmen ist. Hier ist das Auftragsschreiben V 338 F zu verwenden.

### **2. Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EU-Verfahren**

Vor der Zuschlagserteilung in EU-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach § 134 GWB zu genügen (siehe auch Richtlinien V 334EU). Verträge, die ohne die vorgeschriebene Information abgeschlossen worden sind, sind nach § 135 Abs. 1 GWB schwebend unwirksam. Die Unwirksamkeit muss innerhalb der in § 135 Abs. 2 GWB beschriebenen Fristen in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages endet bei der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

### **3. Bekanntmachung der Auftragserteilung in EU-Verfahren**

Die Bekanntmachung der Auftragserteilung ist spätestens 30 Kalendertage nach der Auftragserteilung mit dem Standardformular 29 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1780 elektronisch über den Vermittlungsdienst des Datenservice öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln.